

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Goldstone Rentals GmbH nachfolgend Vermieter bzw. Goldstone genannt.
Stand 5/2016

1. Geltung der Bedingungen

Angebote, Lieferung, Leistungen des Vermieters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn Goldstone sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der Goldstone sind freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen (auch e-mail) Bestätigung der Goldstone. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen.

3. Übergabe und Rückgabe der Mietgegenstände (außer Spülmobil)

Die Gefahr für Verlust, Wertminderung, Beschädigung und Verschlechterung der Mietgegenstände geht mit Übernahme der Mietgegenstände auf den Mieter über. Bei Anlieferung durch den Vermieter geht die Gefahr auf den Mieter über, sobald die Mietgegenstände an den Mieter oder seinen Vertreter übergeben worden sind. Die Anlieferung der Mietgegenstände versteht sich jeweils bis hinter die erste Tür und ebenerdig. Alle weiteren Arbeiten und Wartezeiten werden mit 25,00 € je Personalstunde berechnet. Jede weitere angefangene Arbeitsstunde wird mit dem jeweils gültigen Satz berechnet. Bei Übernahme ist der Mieter verpflichtet, die Mietgegenstände auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Spätere Beanstandungen finden keine Berücksichtigung. Die Mietgegenstände sind gespült zurück zu geben. Anfallende Nacharbeiten wegen nicht gespülter Mietgegenstände werden mit 30 Euro pro angefangene Stunde abgerechnet.

Bei Rücklieferung oder Abholung der Mietgegenstände durch den Vermieter bzw. dessen beauftragte Personen müssen die Mietgegenstände vollständig und zu ebener Erde transportfähig verpackt bereitstehen. Der Mieter ist für die Vollständigkeit verantwortlich. Der Mieter trägt die Kosten für bei Unvollständigkeit später notwendige Abholfahrten. Bei Rücklieferung oder Abholung ist die Prüfung auf Vollständigkeit und Beschädigungen im Lager des Vermieters durchzuführen. Maßgeblich sind in diesem Falle die Angaben der Mitarbeiter des Vermieters. Eine Zählung vor Ort bei Abholung wird nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung durchgeführt. Hierfür anfallende Zusatzkosten trägt der Mieter.

Bei verspäteter Rückgabe wird für jeden weiteren angefangenen Tag ein Zuschlag in Höhe eines Tagessatzes gemäß Angebot berechnet.

4. Übergabe und Rücknahme Spülmobil

Der Mieter hat das Spülmobil (Spülfahrzeug oder Spülanhänger) entsprechend den in der Einweisung gemachten Erläuterungen und Anweisungen zu bedienen. Das Spülmobil ist in dem in der Einweisung erläuterten Zustand zurück zugeben. Bei Übernahme und Rücknahme wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist hinsichtlich Beschädigungen und Mängelrügen bindend.

5. Zahlungsweise

Der Mietpreis ist spätestens einen Tag vor Beginn des Mietzeitraums fällig und zahlbar, es sei denn im Angebot ist eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart. Entscheidend ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Vermieters. Nach Verzugseintritt wird für jede Mahnung eine Gebühr von 10 Euro erhoben. Kommt der Mieter in Verzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 6 % jährlich.

6. Schäden und Reparaturen

Bei Schäden am Spülmobil ist der Vermieter umgehend zu informieren. Reparaturen am Spülmobil dürfen nur nach schriftlicher Freigabe des Vermieters vorgenommen werden.

7. Haftung des Vermieters und des Mieters

Der Vermieter trägt das Risiko der gewöhnlichen Abnutzung der Mietgegenstände. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Vermieter die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Vermieter auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Für Ansprüche auf Schadenersatz haftet der Vermieter bis höchstens zur Höhe der Rechnungs- bzw. Angebotssumme.

Unbeschadet eigener Regressansprüche gegen Dritte haftet der Mieter für jeden Verlust, jede Beschädigung sowie jeden Minderwert, ohne sich gegenüber dem Vermieter auf Nichtverschulden oder höhere Gewalt berufen zu können. Fehlende bzw. beschädigte Teile werden dem Mieter berechnet. Reparaturen werden dabei nach Aufwand berechnet.

Es obliegt dem Mieter die relevanten Vorschriften und behördlichen Auflagen hinsichtlich seines Events zu beachten und notwendige Erlaubnisse einzuholen. Insoweit stellt er den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei.

Bei Beschädigung des Spülmobils während der Mietzeit trägt der Mieter Schäden bis zu einer Höhe von 1.000 Euro. Im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters oder durch ihn beauftragte Dritte ist der Mieter für den kompletten dem Vermieter entstehenden Schaden haftbar.

Jegliche Haftung der Goldstone wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die Goldstone auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.

8. Versicherung

Die vermieteten Mietgegenstände sind nicht über den Vermieter versichert. Das Spülmobil ist mit einem Selbstbehalt von 1.000 Euro versichert.

9. Leistungsstörungen / vorzeitige Kündigung

Nach der Auftragserteilung kann der Mieter seine Bestellung bis zu Beginn der vereinbarten Mietperiode kündigen. Je nach Zeitpunkt der Kündigung ist der Vermieter berechtigt, eine Stornogebühr gemäß folgender Staffel zu berechnen:

- bis 30 Tage vor Beginn der Mietperiode 50 %
- bis 2 Tage vor Beginn der Mietperiode 75 %
- bei späterer Kündigung 100 %

Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten. Beanstandungen an der Leistung des Vermieters hat der Mieter unverzüglich mitzuteilen, damit der Vermieter in die Lage versetzt wird, Beanstandungen unmittelbar zu beheben. Nicht sofort behebbare Beanstandungen sind innerhalb von acht Tagen seitens des Mieters schriftlich mitzuteilen. Spätere Reklamationen schließen Gewährleistungsansprüche oder Schadensersatzansprüche aus. Der Mieter stellt den Vermieter für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsachen entstehen, frei.

10. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

Soweit dies rechtlich zulässig ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermieters als vereinbart. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.